

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

von Intelligent Technology AG, nachfolgend „INTTEC“ genannt.

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend Bedingungen) gelten für den Verkauf, die Lieferung und Ausführung von Sicherheitsanlagen bzw. Produkten und Dienstleistungen, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Subsidiär gelten die Bestimmungen der SIA-Normen 118 und 380/7. Der Besteller anerkennt diese Bedingungen mit jeder Bestellung in sämtlichen Punkten. Für Werkverträge und Wartungsverträge bilden diese Bedingungen integrierenden Bestandteil.
- 1.2 Der Besteller hat INTTEC auf alle gesetzlichen, behördlichen oder anderen Vorschriften und Besonderheiten aufmerksam zu machen, welche sich auf den Verkauf, die Erstellung, die Bedienung, den Betrieb oder die Wartung einer Sicherheitsanlage beziehen.

2. Massen und Abbildungen

Alle Massen, Abbildungen und übrigen Angaben in den Katalogen und Verkaufsunterlagen von INTTEC sind unverbindlich und können jederzeit ohne vorherige Mitteilung geändert werden. Konstruktions- und Modelländerungen sind vorbehalten.

3. Bestellungen / Retouren

- 3.1 Alle Bestellungen haben schriftlich, per E-Mail zu erfolgen, wobei folgende Angaben unerlässlich sind: Menge, Artikelnummer und Bezeichnung.
- 3.2 Die Bestellung wird verbindlich, sobald INTTEC die Annahme der Bestellung bestätigt hat.
- 3.3 Artikel können nur mit vorgängiger Zustimmung von INTTEC und nur innert 14 Tagen ab Versand retourniert werden. Sofern in einwandfreiem Zustand (originalverpackt, ungeöffnet) werden diese von INTTEC zur Rückgabe genehmigten Artikel zum fakturierten Betrag abzüglich einer Grundpauschale und zusätzlichen anfallenden Kosten gutgeschrieben. Bei Retouren muss zwingend die Rechnungs- oder Lieferscheinkopie beigelegt werden.

4. Verbindlichkeit von Offerten

Die in den Offerten genannten Preise sind für INTTEC nur bei sofortiger Bestellung und bei Abnahme der angegebenen Menge verbindlich.

5. Lieferfristen / Fristen im Anlagenbau

- 5.1 INTTEC ist bestrebt, vereinbarte Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten, wobei die Einhaltung nicht zugesichert wird. Bei Artikeln, die nicht an Lager sind, sowie bei Sonderanfertigungen werden die Lieferfristen nach bestem Ermessen freibleibend angegeben. INTTEC ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.2 Im Anlagenbau werden die vereinbarten Termine verbindlich, sobald der Werkvertrag rechtsgültig unterzeichnet ist, sowie die fälligen Anzahlungen geleistet sind. Die Termine gelten automatisch als verlängert, wenn Unterlagen, Genehmigungen, Materialien usw., deren Vorhandensein nicht in der Verantwortung von INTTEC steht, nicht rechtzeitig vorliegen, das Objekt nicht ungehindert zugänglich ist oder wenn der Besteller Änderungen und/oder zusätzliche Arbeiten wünscht.
- 5.3 Im Anlagenbau können bauseitige Verzögerungen die Einhaltung der vereinbarten Termine erschweren oder verunmöglichen. INTTEC haftet nicht für Folgen, die daraus entstehen. Werden Mehrarbeiten und/oder Arbeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten notwendig oder entstehen andere Mehrkosten, werden diese von INTTEC zusätzlich verrechnet.
- 5.4 Sollte INTTEC eine vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten können, hat der Besteller INTTEC schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung anzusetzen. Erfüllt INTTEC auch innert angemessener Nachfrist nicht, sind allfällige Schadenersatzansprüche des Bestellers auf die Höhe des Bestellwerts beschränkt.
- 5.5 Streik, Aussperrung, Transportstörungen sowie Fälle von höherer Gewalt entheben INTTEC während ihrer Dauer von der Vertragserfüllung.

6. Preise und Rabatte

- 6.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken oder Euro, freibleibend. Sie verstehen sich ab Lager INTTEC, ohne Mehrwertsteuer, Verpackung, Porto, Fracht- und Transportversicherung. Die Mehrwertsteuer wird offen berechnet. Preis- oder Rabattänderungen ohne vorherige Anzeige sind vorbehalten.
- 6.2 Die Verpackung wird in Rechnung gestellt und kann nicht zurückgenommen werden.
- 6.3 Regiearbeiten und Bereitschaftspauschalen werden zu den bei Ausführung gültigen Ansätzen berechnet, wobei die Arbeits-, Reisekosten und Spesen von INTTEC in Rechnung gestellt werden. Es gelten folgende Zuschläge für Arbeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten:

Montag bis Freitag 18.00 - 20.00 Uhr	plus 25%
Montag bis Freitag 20.00 - 06.00 Uhr	plus 50%
Samstag	plus 50%
Sonntag und allg. Feiertage	plus 100%
- 6.4 Piketbereitschaft 24hx7x365: Im Notfall steht INTTEC rund um die Uhr für Einsätze bereit. Bei jedem Notfall wird eine zusätzliche Basisgebühr in Rechnung gestellt. Die weiteren Kosten werden gemäss Ziff. 6.3 verrechnet.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Für den Materialverkauf gilt: 100% bei Materiallieferung (ohne Abzug von Skonto).
- 7.2 Für den Anlagenbau gilt: 30% bei Bestellung, 30% bei Materiallieferung, 30% bei Inbetriebsetzung, 10% mit Stellung der Schlussrechnung (jeweils ohne Abzug von Skonto).
- 7.3 Für Dienstleistungen werden Teilrechnungen bis 90% der geleisteten Arbeiten ausgestellt. Der Rest wird nach Stellung der Schlussrechnung fällig (jeweils ohne Abzug von Skonto).
- 7.4 INTTEC behält sich vor, jederzeit Teilrechnungen zu stellen.
- 7.5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei Nichteinhalten schuldet der Besteller ohne vorgängige Mahnung ab dem 31. Tag einen Verzugszins von 5%, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 7.6 Bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen kann INTTEC Lieferungen und Arbeiten unterbrechen und vom Vertrag zurücktreten sowie Schadenersatz von mindestens 70% des Restauftrages verlangen.
- 7.7 Der Besteller darf Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag entstanden sind, nur mit schriftlicher Erlaubnis von INTTEC verrechnen.

8. Leistungsumfang

- 8.1 Der Leistungsumfang erstreckt sich auf die in der Auftragsbestätigung, resp. im Werk- oder Wartungsvertrag umschriebene Leistung. Darin nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 8.2 Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, liefert INTTEC nach dem Stand der Technik bewährte Systeme und Software in Standardausführung.
- 8.3 INTTEC behält sich ausdrücklich vor, von den vereinbarten Leistungsmerkmalen der Produkte abzuweichen, wenn sich daraus keine funktionalen Einschränkungen ergeben. Der Besteller akzeptiert allfällige aus diesen Abweichungen entstehende Änderungen. INTTEC ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert worden sind.

9. Ausführung

- 9.1 Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Bauherrn resp. der Bauleitung. Entsteht INTTEC ein Mehraufwand, da Koordinationsbestimmungen nicht eingehalten werden oder bauseitig Arbeitsunterbrüche oder Behinderungen entstehen, so wird dieser separat verrechnet.
- 9.2 Der Besteller sorgt dafür, dass die Lieferungen und Dienstleistungen ungehindert erfolgen können. Andernfalls gehen die Mehrkosten und Umtriebe zu seinen Lasten.
- 9.3 Gelten am Installationsort besondere Bedingungen oder Sicherheitsvorschriften, so garantiert der Besteller rechtzeitig und ohne Mehraufwand für INTTEC die Voraussetzungen zur ungehinderten Vertragserfüllung.
- 9.4 INTTEC behält sich vor, Installationsaufträge an geeignete Drittfirmen unter zu vergeben.
- 9.5 Wird die Installation ganz oder teilweise durch den Besteller ausgeführt, müssen die Weisungen und Installationsvorschriften von INTTEC zwingend eingehalten werden.
- 9.6 Sämtliche bauseitigen Arbeiten sind vom Besteller auf eigene Kosten und Verantwortung auszuführen.

10. Wartungs- und Serviceverträge, INTECCare:

- 10.1 Pflichten des Bestellers: Der Besteller stellt sicher, dass die mit der Wartung beauftragten INTECC Mitarbeiter Zugang zu den zur Wartung vereinbarten Produkten und Systemen haben. Der Besteller verpflichtet sich, die Geräte nur zu den, dem Verwendungszweck gedachten Aufgaben, zu betreiben und keinerlei Änderungen an den Produkten (Hard- und Software) vorzunehmen. Der Besteller trägt dafür Sorge, dass das Stromnetz gemäss den einschlägigen VDE Normen ausgelegt und frei von Spannungsschwankungen und Störungen ist, die den Betrieb der Produkte beeinträchtigen. Beim Auftreten einer Störung teilt der Besteller dies INTECC unverzüglich mit.
- 10.2 Wartungszeitraum: Wartungen werden zu den üblichen INTECC Arbeitszeiten durchgeführt. Müssen Arbeiten ausserhalb der üblichen INTECC Arbeitszeiten durchgeführt werden, so werden die Mehrkosten gemäss Ziff. 6.3 in Rechnung gestellt.
- 10.3 Laufzeit: Der Wartungsvertrag beginnt mit der Auftragsbestätigung von INTECC und wird auf unbestimmte Zeit, abgeschlossen. Eine Kündigung kann jeweils nach einem Jahr schriftlich erfolgen, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist. Ohne Kündigung verlängert sich der Wartungsvertrag automatisch um ein weiteres Jahr.
- 10.4 Die Wartungspauschale ist jeweils jährlich im Voraus zahlbar.
- 10.5 Die Wartungspauschale kann von INTECC aufgrund von Lohn- oder sonstigen Kostensteigerungen, jeweils auf den nächsten Wartungszeitraum angepasst werden.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1 Bei Warenlieferung gehen Nutzen und Gefahr mit ihrem Versand auf den Besteller über. Sie reisen somit auf Gefahr des Bestellers.
- 11.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die INTECC nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für den Abgang der Lieferung ab INTECC vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Ab diesem Zeitpunkt wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.
- 11.3 Im Anlagenbau gehen Nutzen und Gefahr mit der Inbetriebnahme auf den Besteller über.

12. Prüfungspflicht und Mängelrüge

Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Anlagen und Produkte (einschliesslich Software) sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel umgehend nach Erhalt der Lieferung INTECC schriftlich anzuzeigen (Lieferschein ist beizulegen). Unterlässt der Besteller dies, gelten die Anlagen und Produkte als genehmigt. Verdeckte Mängel müssen sofort nach Entdeckung und innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich gerügt werden.

13. Inbetriebnahme/Abnahme

- 13.1 INTECC zeigt dem Besteller die Fertigstellung der Anlage an. Die Inbetriebnahme/Abnahme hat innert einem Monat zu erfolgen. Nach Ablauf der Monatsfrist gilt die Anlage als abgenommen.
- 13.2 Eine Verweigerung der Abnahme ist nur möglich, wenn erhebliche Mängel vorliegen und der Besteller diese schriftlich geltend macht. Bei geringfügigen Mängeln gilt die Abnahme als erfolgt.
- 13.3 Ist die Mängelrüge gerechtfertigt, nimmt INTECC die Nachbesserung innert angemessener Frist vor. INTECC kann von der Nachbesserung absehen und dem Besteller einen Minderwert entschädigen.
- 13.4 INTECC behält sich vor, jederzeit eine Teilabnahme zu verlangen.

14. Eigentumsvorbehalt

INTECC ist ermächtigt, bis zur vollständigen Bezahlung das Bauhandwerkerpfandrecht oder einen Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Bestellers eintragen zu lassen.

15. Gewährleistung

- 15.1 Die Gewährleistungsansprüche erstrecken sich auf den vertraglichen Leistungsumfang.
- 15.2 Vertragsrücktritt und Schadenersatz werden ausdrücklich wegbedungen.
- 15.3 Zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweisbar Fabrikationsfehler, so übernimmt INTECC, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, nach eigener Wahl kostenlose Instandstellung bzw. Ersatzlieferung oder erteilt Gutschrift für die fehlerhaften Teile. Ersetzte Apparate werden Eigentum von INTECC.
- 15.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Übergang von Nutzen und Gefahr nach Ziff. 11 zu laufen. Diese Frist gilt auch, wenn die Produkte bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk eingebaut werden. Bei Produkten für den persönlichen und familiären Gebrauch gelten die gleichen Gewährleistungsfristen.
- 15.5 Für Drittprodukte gilt die vom Hersteller gewährte Gewährleistung. Bei Software können keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.
- 15.6 Bei gebrauchten Produkten wird die Gewährleistungsfrist wegbedungen.
- 15.7 Gewährleistungsfälle müssen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich gerügt werden. Bei den erwähnten Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen.
- 15.8 Ist der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, kann INTECC jegliche Gewährleistungsansprüche verweigern. Die Gewährleistungsfrist wird nicht unterbrochen.
- 15.9 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung von INTECC Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Produkten (einschliesslich der gelieferten Software und deren Medium) vornehmen oder diese unsachgemäss behandeln.

16. Haftung

- 16.1 INTECC schliesst im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jede Haftung für die gelieferten Produkte sowie die Ausführung und weitere erbrachten Dienstleistungen aus.
- 16.2 INTECC haftet nicht für die Arbeiten von Drittfirmen.
- 16.3 Die Haftung erstreckt sich insbesondere nicht auf direkte oder indirekte Schäden welcher Art auch immer (z.B.: als Folge von Störungen, Versagen der Anlage, Einbrüchen, höherer Gewalt, ausserordentlicher Beanspruchung und Abnutzung, unrichtiger Behandlung und/oder Fehlmanipulation, unsachgemässer Entsorgung) sowie auf Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn.
- 16.4 Bei Bohrarbeiten und Durchbrüchen lehnt INTECC jede Haftung für Beschädigungen an verdeckten Leitungen ab, von denen sie keine Kenntnis hatte oder haben konnte.
- 16.5 Datenschutzgesetz (DSG): Die Einhaltung des DSG ist in alleiniger Verantwortung des Bestellers. INTECC kann bei Bedarf den Besteller beratend unterstützen. INTECC schliesst aber explizit jegliche Haftung bei Nichteinhaltung des DSG aus.

17. Eigentums- und Immaterialgüterrecht

- 17.1 Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Projekten, Zulassungen, Software, Zeichnungen, Schemata, Plänen, Berechnungen und an sonstigen Unterlagen der Anlage bleibt bei INTECC. Diese Unterlagen dürfen Drittpersonen, insbesondere der Konkurrenz, nicht zugänglich gemacht und weder kopiert noch zur Selbsterstellung verwendet werden.
- 17.2 Marken, Kennzeichnungen, Eigentumsangaben und Copyright-Vermerke dürfen vom Besteller in keiner Form verändert werden.
- 17.3 Jede Erweiterung oder Änderung von Anlagen und Produkten durch den Besteller bedarf einer schriftlichen Zustimmung von INTECC.
- 17.4 Aus Sicherheitsgründen sind im Interesse des Anlagenbesitzers sämtliche schriftlichen Dokumente der Anlage vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

18. Datenschutzbestimmungen

- 18.1 INTECC hält sich im Umgang mit Daten an die geltenden Gesetze, insbesondere an die Datenschutzbestimmungen.
- 18.2 Es werden nur Daten bearbeitet und gespeichert, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 19.1 Als Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand wird Zürich vereinbart. INTECC behält sich allerdings vor, den Vertragspartner an seinem Wohnsitz / Sitz zu belangen.
- 19.2 Schweizer Recht ist anwendbar.